THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER ERBRECHT MÄRZ 2011

OLG Köln, Beschluss vom 10.12.2010 – 2 Wx 198/10 –

Ein Nachlasspfleger kann auch dann auf Antrag bestellt werden, wenn ein Gläubiger den Anspruch nicht sogleich gerichtlich verfolgen will

OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.11.2010 – I-3 Wx 222/10 –

Erben dritter Ordnung

Landgericht Hamburg, Urteil vom 16.07.2010 – 317 U 77/10 –

Keine Verfügungsbeschränkung für Nachlasspfleger bei Verfügungen über ein Giro- oder Kontokorrentkredit

Kammergericht, Beschluss vom 30.11.2010 – 1 W 434/10 –

Das Einziehen einer überhöhten Testamentsvollstreckervergütung zur Unzeit rechtfertigt die Entlassung des Testamentsvollstreckers

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OLG Köln, Beschluss vom 10.12.2010 – 2 Wx 198/10 – Ein Nachlasspfleger kann auch dann auf Antrag bestellt werden, wenn ein Gläubiger den Anspruch nicht sogleich gerichtlich verfolgen will

Die Bestellung eines Nachlasspflegers auf Antrag eines Gläubigers setzt nicht voraus, dass der Anspruch des Gläubigers sogleich gerichtlich geltend gemacht werden soll. Es genügt, dass der Gläubiger den Anspruch zunächst außergerichtlich verfolgen möchte. Die Voraussetzungen für den Antrag auf Bestellung des Nachlasspflegers sind regelmäßig gegeben, wenn der Erbe unbekannt ist und der Vermieter des Verstorbenen einen Ansprechpartner benötigt, um die Kündigung des Mietvertrages auszusprechen und die Räumung der Mietwohnung erreichen zu können.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.11.2010 – I-3 Wx 222/10 – Erben dritter Ordnung

Sind die Eltern des kinderlosen Erblassers zur Zeit des Erbfalls bereits verstorben und hatten diese keine weiteren Kinder und Enkelkinder, richtet sich die gesetzliche Erbfolge nach der dritten Ordnung. Das sind die Großeltern des Erblassers. Leben auch die Großeltern nicht mehr, so erben deren Abkömmlinge, wobei das Erbe je zur Hälfte auf die Linie der Großeltern mütterlicher- und väterlicherseits fällt. Erst wenn von einem Großelternteil überhaupt keine Nachkommen mehr vorhanden sind, fällt der Erbanteil dieser Linie der Linie des anderen Großelternpaars zu.

Hinsichtlich der Nachkommenschaft der Großeltern ist es – nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf – unerheblich, ob ein Nachkömmling aus der Ehe der Großeltern hervorgegangen ist oder – wie im entschiedenen Fall – nur von der Großmutter aus deren zweiter Ehe herrührt. Daher spielt es für das Erbrecht eines Abkömmlings keine Rolle, wenn er nur das Halbgeschwisterkin eines Elternteils des Erblassers ist. Ist er der einzige Abkömmling dieser Linie, kann er neben den Abkömmlingen des anderen Großelternpaars die Hälfte der Erbschaft für sich beanspruchen.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Landgericht Hamburg, Urteil vom 16.07.2010 – 317 U 77/10 – Keine Verfügungsbeschränkung für Nachlasspfleger bei Verfügungen über ein Giro- oder Kontokorrentkredit

Nachlasspfleger unterliegen nach der gesetzlichen Neuregelung nicht mehr der Beschränkung, für Geldgeschäfte über 3.000,00 € die Zustimmung des Amtsgerichts einholen zu müssen. Die gesetzliche Neuregelung für Vormünder und Betreuer ist in Verbindung mit der Verweisungsnorm für Nachlasspfleger in dieser Hinsicht eindeutig. Letztlich folgt dies auch unmittelbar aus der Begründung des Gesetzes, in der ausdrücklich auch auf den Pfleger abgestellt wird.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Kammergericht, Beschluss vom 30.11.2010 – 1 W 434/10 – Das Einziehen einer überhöhten Testamentsvollstreckervergütung zur Unzeit rechtfertigt die Entlassung des Testamentsvollstreckers

Versucht ein Testamentsvollstrecker bereits nach rund vier Monaten Verwaltertätigkeit, sich einen Honorarvorschuss über 100.000,00 € zu überweisen, so liegt ein wichtiger Grund für seine Entlassung vor. Dies gilt umso mehr, wenn gleichzeitig erhebliche Erbschaftssteuerzahlungen anstehen, für die das Barvermögen der Erbschaft voraussichtlich nicht ausreicht. Auch kommt der Verdacht einer Selbstbedienungsmentalität auf, wenn der Testamentsvollstrecker abweichend von der herangezogenen Vergütungsempfehlung des Deutschen Notarvereins nicht 2 %, sondern 2,5 % des Bruttowertes des Nachlasses ansetzt.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen